

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung vom 08.09.2022 folgende Vergaberichtlinien beschlossen:

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die nachfolgenden Richtlinien sind auf alle Aufträge mit einem vorab geschätzten Auftragswert unterhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte anzuwenden. Ziff. 4 und 6 gelten auch für Aufträge mit einem vorab geschätzten Auftragswert oberhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte.
- 1.2 Bei Aufträgen, die ganz oder teilweise mit Fördermitteln Dritter finanziert werden, sind die im Bewilligungsbescheid genannten Auflagen zur Vergabe von Aufträgen vorrangig zu beachten.
- 1.3 Für alle Aufträge gelten die im Runderlass Kommunale Vergabegrundsätze angegebenen Wertgrenzen (aktueller Stand August 2022). Wird der Runderlass Kommunale Vergabegrundsätze angepasst, so passen sich auch die Wertgrenzen der Vergaberichtlinien der Stadt Bornheim automatisch an den aktuellen Runderlass an.

### **2. Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnungen**

- 2.1. Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen (eingeschlossen freiberufliche Leistungen sowie soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von § 130 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)) mit einem vorab geschätzten Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte ist grundsätzlich die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, sofern nachfolgend keine Abweichung vorgesehen ist.
- 2.2. Bei Aufträgen über Bauleistungen mit einem vorab geschätzten Auftragswert unterhalb des EU-Schwellenwertes ist die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mit den Teilen A (1. Abschnitt), B und C in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

### **3. Wahl der Vergabeart**

- 3.1. Gemäß § 26 Abs. 1 KomHVO NRW muss der Vergabe von Aufträgen grundsätzlich eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.
- 3.2. Soll von dem vorgeschriebenen Vergabeverfahren abgewichen werden, so bedarf es vor Einleitung des Vergabeverfahrens der schriftlichen Zustimmung der Zentralen Vergabestelle (Abt. 1.1). Die Gründe für die Abweichung müssen im Vergabevermerk dokumentiert werden. Unberührt hiervon bleiben die nach den jeweiligen Ausnahmetatbeständen im Vergaberecht (UVgO, VOB/A) möglichen Abweichungen von Vergabeverfahren. Auch in diesen Fällen bedarf es der vorherigen Zustimmung der Zentralen Vergabestelle.

3.3. Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen mit einem vorab geschätzten Auftragswert bis 25.000 € (netto) können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens jeweils im Wege eines Direktauftrages beschafft werden. Dabei soll zwischen den beauftragten Unternehmen gewechselt werden, wenn dies technisch umsetzbar und ohne unverhältnismäßig hohen Mehraufwand möglich ist.

#### 3.4. Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen

3.4.1. Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen kann bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € (netto) wahlweise eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Verhandlungsvergabe (jeweils auch ohne Teilnahmewettbewerb) durchgeführt werden. Es sind grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufzufordern (§ 11 Abs. 1 UVgO; § 12 Abs. 2 S. 1 UVgO).

3.4.2. Bei Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des § 130 Abs. 1 GWB kann abweichend von § 49 UVgO bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 250.000 € (netto) eine Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden. Dabei sind grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern (§ 11 Abs. 1 UVgO; § 12 Abs. 2 S. 1 UVgO).

3.4.3. Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sind ab 25.000 € (netto) grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie es nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist (§ 50 UVgO). Auch hier soll zwischen den beauftragten Unternehmen gewechselt werden, wenn dies technisch umsetzbar und ohne unverhältnismäßig hohen Mehraufwand möglich ist.

#### 3.5. Aufträge über Bauleistungen

Bei Aufträgen über Bauleistungen bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert von 100.000 € (netto) für jedes Gewerk oder einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert von 200.000 € (netto) kann eine Freihändige Vergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden. Bei einer Freihändigen Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb sind grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern.

Bei Aufträgen über Bauleistungen bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert von 1.000.000 € (netto) für jedes Gewerk oder einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert von 2.000.000 € (netto) kann eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden. Dabei sind grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern (§ 3b Abs. 3 VOB/A).

3.6. Die Ausnahmetatbestände betreffend die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bzw. die Verhandlungsvergabe / Freihändige Vergabe (mit und ohne Teilnahmewett-

bewerb) gem. § 8 Abs. 3 und 4 UVgO sowie § 3a Abs. 2, 3 und 4 VOB/A oberhalb der vorgenannten Wertgrenzen bleiben unberührt.

#### **4. Veröffentlichung**

Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe werden mindestens bekannt gemacht

- auf der Homepage der Stadtverwaltung Bornheim
- im Internet-Vergabeportal des Landes NRW

#### **5. Zusammenfassung oder Aufteilung von Aufträgen**

5.1. Von der Regel, dass Leistungen mit den dazugehörigen Lieferungen vergeben werden sollen, darf nur abgewichen werden, wenn

- dies technisch oder wirtschaftlich begründet ist oder
- die Bereitstellung der Stoffe oder Bauteile nicht orts- und gewerbeüblich ist.

5.2. Mehrere Lieferungen und Leistungen gleicher Art sind zu einem Auftrag zusammenzufassen. Losvergabe ist anzustreben.

5.3. Nach Art und Umfang zusammengehörende Aufträge dürfen nicht in mehrere kleinere Aufträge aufgeteilt werden. Losvergabe ist anzustreben.

5.4. Über wiederkehrende Lieferungen und Leistungen sollen Rahmenverträge abgeschlossen werden. Maßgebender Auftragswert im Sinne der Ziffer 3 ist die Summe der Einzelaufträge, die während der Laufzeit des Rahmenvertrages zu erwarten sind.

5.5. Einzelaufträge aus Rahmenverträgen mit einem Auftragswert über 15.000 € (netto), sind vor Auftragserteilung der Zentralen Vergabestelle zur Prüfung vorzulegen.

#### **6. Zuständigkeit für die Vergabeentscheidung**

6.1. Die Befugnis zur Entscheidung über die Auftragsvergabe richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim.

6.2. Alle Aufträge, die eine Wertgrenze von 5.000 € (netto) übersteigen, sind vor Erteilung mit allen Unterlagen dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zuzuleiten. Aus den Erläuterungen zu den Sitzungen der für die Vergabe zuständigen Ausschüsse soll erkennbar sein, ob und ggf. mit welchem Ergebnis das Rechnungsprüfungsamt die Vergabeunterlagen bereits geprüft hat.

6.3. Vergabeverfahren mit einem vorab geschätzten Auftragswert ab 25.000 € (netto) werden von der Zentralen Vergabestelle durchgeführt. Eine Abweichung hiervon bedarf vorab der Zustimmung der Zentralen Vergabestelle und das durchgeführte Verfahren ist vor Auftragserteilung der Zentralen Vergabestelle vorzulegen.

6.4. Die in § 13 der Hauptsatzung getroffene Regelung gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe r GO NRW (Verträge mit Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse, dem Bürgermeister und leitenden Dienstkräften) ist zu beachten.

## **7. Dokumentation von Vergabeverfahren**

Das Vergabeverfahren ist von der durchführenden Stelle vollständig in einem Vergabevermerk zu dokumentieren.

## **8. Nachtragsaufträge**

- 8.1. Grundsätzlich sind die zu vergebenden Leistungen so eindeutig und erschöpfend zu beschreiben und die Massen so genau zu erfassen, dass Nachtragsaufträge vermieden werden.
- 8.2. Erfordern bei Aufträgen über 1.500 € (netto), für Bauleistungen über 3.000 € (netto), zwingende Gründe Abweichungen von der vorgesehenen Ausführungsart, zusätzliche Leistungen oder Massenüberschreitungen, so ist in der Regel hierüber vor Ausführung ein schriftlicher Nachtragsauftrag zu erteilen, wenn dadurch die ursprüngliche Auftragssumme um mehr als 10 %, höchstens 45.000 € (netto) überschritten wird.
- 8.3. Ein schriftlicher Nachtragsauftrag ist bei Überschreitung der genannten Wertgrenzen auch dann erforderlich, wenn die Kosten zusätzlicher Leistungen durch entsprechende Einsparungen im Rahmen des erteilten Hauptauftrages ganz oder teilweise aufgefangen werden.

In diesem Falle gilt als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Wertgrenzen von 10 % die um die eintretenden Einsparungen verringerte ursprüngliche Auftragssumme.

- 8.4. Nachtragsaufträge, die den ursprünglichen Auftragswert um 10 %, mindestens jedoch um 45.000 € (netto) übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Ausschusses, wenn dieser über die Vergabe des Hauptauftrages entschieden hat. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, soll eine Dringlichkeitsentscheidung getroffen werden.
- 8.5. Ergibt sich nach Vergabe eines Auftrages die Notwendigkeit eines Nachtragsauftrages, so sind sämtliche voraussehbaren Zusatzleistungen oder Änderungen in einem Auftrag zusammenzufassen und grundsätzlich zu Einheitspreisen zu vergeben. Soweit hierbei nicht die Preise des Hauptangebotes übernommen oder zu Grunde gelegt werden können, muss die Preisangemessenheit vom Auftragnehmer / von der Auftragnehmerin durch prüfbare Kalkulationsunterlagen nachgewiesen werden.
- 8.6. Aufträge über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen, die nicht in unmittelbarer Abhängigkeit zu einem erteilten Hauptauftrag stehen, dürfen nicht als Nachtrag behandelt werden. Sie unterliegen als unabhängige Einzelaufträge den Vergabebestimmungen.
- 8.7. Auf Nachtragsaufträge sind die Bestimmungen über die Vergabeprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt sinngemäß anzuwenden.

## **9. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten am 09.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen, seit dem 01.03.2019 geltenden Richtlinien außer Kraft.